

Änderungen in der GewO zum 1. Januar 2023 / auszugsweise / Teilsynopse aus dem
Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze

(> [BGBl. I Nr. 43 vom 15. November 2022](#)).

Neufassung des § 7:

~~§ 7~~

~~Aufhebung von Rechten und Abgaben~~

- ~~(1) Vom 1. Januar 1873 ab sind, soweit die Landesgesetze solches nicht früher verfügen, aufgehoben:~~
- ~~1. die noch bestehenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, das heißt die mit dem Gewerbebetrieb verbundenen Berechtigungen, anderen den Betrieb eines Gewerbes, sei es im allgemeinen oder hinsichtlich der Benutzung eines gewissen Betriebsmaterials, zu untersagen oder sie darin zu beschränken;~~
 - ~~2. die mit den ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbundenen Zwangs- und Bannrechte;~~
 - ~~3. alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalt der Verleihungsurkunde ohne Entschädigung zulässig ist;~~
 - ~~4. sofern die Aufhebung nicht schon infolge dieser Bestimmungen eintritt oder sofern sie nicht auf einem Vertrag zwischen Berechtigten und Verpflichteten beruhen:
 - ~~a) das mit dem Besitz einer Mühle, einer Brennerei oder Brenngerechtigkeit, einer Brauerei oder Braugerechtigkeit, oder einer Schankstätte verbundene Recht, die Konsumenten zu zwingen, daß sie bei den Berechtigten ihren Bedarf mahlen oder schroten lassen, oder das Getränk ausschließlich von denselben beziehen (der Mahlzwang, der Branntweinzwang oder der Brauzwang);~~
 - ~~b) das städtischen Bäckern oder Fleischern zustehende Recht, die Einwohner der Stadt, der Vorstädte oder der sogenannten Bannmeile zu zwingen, daß sie ihren Bedarf an Gebäck oder Fleisch ganz oder teilweise von jenen ausschließlich entnehmen;~~~~
 - ~~5. die Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betrieb von Gewerben zu erteilen, die dem Fiskus, Korporationen, Instituten oder einzelnen Berechtigten zustehen;~~
 - ~~6. vorbehaltlich der an den Staat und die Gemeinde zu entrichtenden Gewerbesteuern, alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen.~~
- ~~(2) Ob und in welcher Weise den Berechtigten für die vorstehend aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte usw. Entschädigung zu leisten ist, bestimmen die Landesgesetze.~~

§ 7

Mitteilungspflicht bei Gewerben mit Zuverlässigkeitsüberprüfung

- (1) Wer ein Gewerbe betreibt, bei dem nach diesem Gesetz die Zuverlässigkeit von Personen überprüft wird, oder Veranstalter nach § 69 Absatz 1 Satz 1 ist, hat die Personen, deren Zuverlässigkeit zu überprüfen ist, auch im Falle eines späteren Eintritts in den Gewerbebetrieb, unverzüglich der für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Behörde nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 mitzuteilen. Dies gilt bei juristischen Personen auch hinsichtlich der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen.
- (2) In der Mitteilung nach Absatz 1 sind folgende Daten der betreffenden Person anzugeben:
1. Name,
 2. Geburtsname, sofern dieser vom Namen abweicht,
 3. Vorname,
 4. Geburtstag,
 5. Geburtsort,
 6. Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeiten,
 7. Meldeanschriften der letzten fünf Jahre bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, wenn vorhanden Zusatz, Land, Staat.
- Weitergehende Anforderungen bleiben unberührt.

Begründung aus der BT-Drucksache 20/3067 vom 10. August 2022:

„Bei Erlaubnisgewerben und überwachungsbedürftigen Gewerben sowie beim Reise- und Marktgewerbe erfolgt eine Überprüfung der Zuverlässigkeit der Gewerbetreibenden (bei juristischen Personen von deren gesetzlicher Vertretungen) sowie – zum Teil – der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Personen. Wird die Unzuverlässigkeit einer Person festgestellt, führt dies zur Versagung der Zulassung bzw. bei § 38 GewO zur Gewerbeuntersagung. Bei nachträglichen Änderungen bei diesen Personen (z. B. neuer Geschäftsführer einer GmbH) hat eine Zuverlässigkeitsüberprüfung stattzufinden. Die zuständigen Behörden erhalten jedoch nicht immer von einer solchen Personenänderung Kenntnis. Zwar bestehen für einige Gewerbe Mitteilungspflichten (z. B. § 34d Absatz 10 Satz 2 GewO, § 9 MaBV), jedoch nicht für alle (z. B. § 38 GewO). Zur Erleichterung für den Gewerbetreibenden und zugleich zur Verbesserung des Gewerbevollzugs und des Verbraucherschutzes wird die Mitteilungspflicht bezüglich nachträglicher

Weitere Informationen zu den einzelnen Gesetzesänderungen können den im Bundestag-DIP hinterlegten Dokumenten entnommen werden > [LINK](#)

Personenwechsel bei Gewerben mit Zuverlässigkeitsüberprüfungen zentral und deutlich erkennbar geregelt. Der Umfang der Mitteilung richtet sich dabei nach den jeweiligen besonderen Gewerbevorschriften. Der Regelungsgegenstand des bisherigen § 7 ist entbehrlich.“

Änderungsbegründung aus der BT-Drucksache 20/3738 vom 28. September 2022:

„Die Formulierung in § 7 Absatz 1 Gewerbeordnung wird vereinfacht. Statt einer Aufzählung jeder einzelnen Vorschrift mit Zuverlässigkeitsüberprüfung wird geregelt, dass die Mitteilungspflicht für alle Gewerbe gilt, bei denen „nach diesem Gesetz“, das heißt nach der Gewerbeordnung, die Zuverlässigkeit von Personen überprüft wird. Dadurch wird sichergestellt, dass alle in der Gewerbeordnung geregelten Gewerbe mit Zuverlässigkeitsüberprüfung erfasst werden. Die Formulierung greift den Vorschlag des Bundesrates auf und ist besser lesbar und verständlicher als eine Aufzählung der einzelnen Tatbestände. Die in der Gewerbeordnung geregelten Gewerbe mit Zuverlässigkeitsüberprüfung sind eindeutig daran erkennbar, dass ausdrücklich darauf Bezug genommen wird, dass die „Zuverlässigkeit“ des Gewerbetreibenden oder einer anderen Person, zum Beispiel die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person, Voraussetzung für die Erlaubniserteilung ist. Es wird zudem klargestellt, dass die Mitteilungspflicht bei juristischen Personen nicht nur „für nach Gesetz zur Vertretung berufene Personen“, sondern „für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen“ gilt.“

Puz_ze-Anmerkung: Um eine Doppelnormierung der Anzeigepflicht zum Zwecke der „Zuverlässigkeitsüberprüfung von Amts wegen“ zu vermeiden, wären die bereits vorhandenen analogen Mitteilungspflichten in den betreffenden gewerberechtlichen Verordnungen (z. B. § 9 MaBV, § 9 VersVermV, § 21 FinVermV, § 17 ImmVermV) zeitnah zu streichen bzw. anzupassen.

Die Verletzung der Anzeigepflicht nach dem neuen § 7 ist bußgeldbewehrt - Geldbuße bis zur Höhe von 5.000 EUR (siehe weiter unter: Änderung des § 146 GewO).

Einfügung eines neuen Absatzes in:

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten; Verordnungsermächtigung

...

- (7) Soweit das Ausüben eines Gewerbes nach diesem Gesetz einer Erlaubnis bedarf, kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die vom Antragsteller bei der Antragstellung anzugebenden Daten und beizufügenden Unterlagen bestimmen, die für die Entscheidung der zuständigen Behörde über den Erlaubnisantrag erforderlich sind.

...

Begründung aus der BT-Drucksache 20/3067 vom 10. August 2022:

„Aus Gründen der Rechtssicherheit wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Daten und Unterlagen im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens vom Antragstellenden beizubringen sind. Die Regelung orientiert sich an § 34a Absatz 2 Nummer 1 GewO.“

Puz_ze-Anmerkung: Meines Erachtens ist die Ermächtigungsnorm jedoch zu kurz gefasst. Die VO-Ermächtigung hätte im Interesse der Rechtssicherheit und eines einheitlichen Verwaltungshandelns auch die Möglichkeit von Festlegungen zu den im Anzeigeverfahren nach dem neugefassten § 7 GewO betreffs der mit der Anzeige vom Gewerbetreibenden selbst beizubringenden sowie die von der Gewerbebehörde darüber hinaus einzuholenden Unterlagen umfassen sollen. Ausgehend von dem Referat des Kollegen Land auf der 13. Bundesfachtagung Gewerberecht betreffs der Anregung der Ausdehnung der Zuverlässigkeitsüberprüfung i. S. des § 38 Abs. 1 GewO über die Abprüfung von GZR und BZR hinaus, hätte in dieser Ermächtigungsnorm und die dann zu erlassende VO ebenfalls analog mit aufgenommen werden können. Hier sollte der Gesetzgeber nochmal nachbessern.

Änderung in:

§ 11a

Vermittlerregister

...

- (1a) In das Register sind auch die Daten zu den nach § 34i Absatz 4 von der Erlaubnispflicht befreiten Gewerbetreibenden einzutragen, die von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum übermittelt werden. Erhält die Registerbehörde die Mitteilung,

dass ein nach § 34i Absatz 4 von der Erlaubnispflicht befreiter Gewerbetreibender nicht mehr im Anwendungsbereich dieser Vorschrift tätig ist oder nicht mehr im Besitz der Erlaubnis eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, so hat die Registerbehörde unverzüglich die gespeicherten Daten ~~des Betroffenen~~ **der betroffenen Person** zu löschen.

...

(4) Beabsichtigt ein nach § 34d Absatz 10 Satz 1 und nach § 34i Absatz 8 Nummer 1 Eintragungspflichtiger, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum tätig zu werden, hat er dies zuvor der Registerbehörde mitzuteilen. **Wenn die Registerbehörde nicht zugleich Erlaubnisbehörde ist, hat der nach Satz 1 Eintragungspflichtige die Mitteilung an die Erlaubnisbehörde zu richten.**

...

~~(6) Die Zusammenarbeit der zuständigen Stellen mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt nach folgenden Maßgaben:~~

Begründung aus der BT-Drucksache 20/3067 vom 10. August 2022:

„Berichtigung eines redaktionellen Versehens“ in Absatz 1a

„Die Ergänzung des Absatzes 4 betrifft Immobiliendarlehensvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34i GewO. Hier ist Erlaubnisbehörde in einigen Ländern die Industrie- und Handelskammer, also die Registerbehörde, in den übrigen Ländern die Gewerbebehörde. Soweit die Gewerbebehörde Erlaubnisbehörde ist, hat die Mitteilung der Absicht, in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem anderen EWR-Vertragsstaat tätig werden zu wollen, gegenüber der Erlaubnisbehörde zu erfolgen. Dies wird mit dem neuen Satz 2 des Absatzes 4 klargestellt.“

Vollständige Streichung des 6. Absatzes: „Die behördliche Zusammenarbeit bei grenzüberschreitender Tätigkeit von Versicherungsvermittlern, Versicherungsberatern und Immobiliendarlehensvermittlern wird nunmehr in einem neuen § 11d geregelt.“

Neuer Paragraph:

§ 11d Zusammenarbeit der Behörden

- (1) Die Registerbehörde nach § 11a Absatz 1 Satz 1 ist verpflichtet, mit der Europäischen Kommission und den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eng zusammenzuarbeiten, um die Aufsicht auf Gemeinschaftsebene zu erleichtern. Zu diesem Zweck kann sie durch eine Vereinbarung Aufgaben und Zuständigkeiten auf die zuständige Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaates, in dem der Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater seinen Sitz hat (Herkunftsstaat), übertragen und Aufgaben und Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates übernehmen, die Dienstleistungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19) im Inland betreffen. Der Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung sind unverzüglich über eine Vereinbarung nach Satz 2 zu unterrichten.
- (2) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates hat die zuständige Registerbehörde nach Absatz 1 Satz 1 die Informationen einschließlich personenbezogener Daten an die zuständige Behörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates zu übermitteln, die zur Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Tätigkeit als Versicherungsvermittler, Versicherungsberater oder Immobiliendarlehensvermittler erforderlich sind. Sie darf ohne Ersuchen der zuständigen Behörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Kenntnis dieser Informationen für die Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Tätigkeit als Versicherungsvermittler, Versicherungsberater oder Immobiliendarlehensvermittler erforderlich ist.

- (3) Wenn die Registerbehörde nach Absatz 1 Satz 1 feststellt, dass ein Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater, der auf der Grundlage der Dienstleistungsfreiheit oder der Niederlassungsfreiheit im Inland tätig ist, gegen seine Pflichten aus § 34d oder einer auf der Grundlage des § 34e erlassenen Rechtsverordnung verstößt, teilt sie dies der zuständigen Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates mit. Wenn die zuständige Aufsichtsbehörde des Herkunftsstaates in diesem Fall keine oder nicht ausreichende Maßnahmen gegen den Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater ergreift, kann die Registerbehörde nach Absatz 1 Satz 1 nach Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates die notwendigen Maßnahmen ergreifen. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Aufsichtsbehörden in den Fällen des Satzes 2 ist Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 anzuwenden.
- (4) Die Registerbehörde nach Absatz 1 Satz 1 hat im Falle des § 11a Absatz 4 die Absicht des nach § 34d Absatz 10 Eintragungspflichtigen der zuständigen Behörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates mitzuteilen und unverzüglich den Eintragungspflichtigen über diese Mitteilung zu unterrichten. Das Verfahren nach Satz 1 ist im Falle des § 11a Absatz 4 auf die Absichtserklärung des nach § 34i Absatz 8 Nummer 1 Eintragungspflichtigen entsprechend anzuwenden. Zum Zwecke der Überwachung darf die Registerbehörde nach Absatz 1 Satz 1 der zuständigen Behörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates die zu dem Eintragungspflichtigen im Register gespeicherten Angaben übermitteln. Die zuständige Behörde eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates ist über Änderungen übermittelter Angaben zu unterrichten. Handelt es sich bei den nach § 11a Absatz 3 und 3b gelöschten Angaben um solche eines in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat tätigen Gewerbetreibenden, so teilt die Registerbehörde nach Absatz 1 Satz 1 der zuständigen Behörde des anderen Mitglied- oder Vertragsstaates die Löschung unverzüglich mit.
- (5) Die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere die Übermittlung von Informationen, hat in Bezug auf die Tätigkeit von Versicherungsvermittlern und Versicherungsberatern jeweils über das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu erfolgen, das sich dabei der gemeinsamen Stelle bedient. In Bezug auf die Tätigkeit von Immobiliendarlehensvermittlern hat die Zusammenarbeit, insbesondere die Übermittlung von Informationen, jeweils über das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu erfolgen.
- (6) Die Registerbehörde nach Absatz 1 Satz 1 und die Behörden, die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständig sind, haben der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung zu melden:
1. Sanktionen und andere Maßnahmen, die gegenüber Gewerbetreibenden nach § 34d Absatz 1 und 2 getroffen wurden,
 2. Rechtsmittel, die im Zusammenhang mit Sanktionen und anderen Maßnahmen nach Nummer 1 eingelegt wurden, die nicht nach § 34d Absatz 11 Satz 1 öffentlich bekannt gemacht wurden, und die Ergebnisse der Rechtsmittelverfahren,
 3. jährlich eine Zusammenfassung der Sanktionen und Maßnahmen, die gegenüber Gewerbetreibenden nach § 34d Absatz 1 und 2 getroffen wurden.

Begründung aus der BT-Drucksache 20/3067 vom 10. August 2022:

„Der neue § 11d regelt die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden bei der grenzüberschreitenden Tätigkeit von Versicherungsvermittlern, Versicherungsberatern und Immobiliendarlehensvermittlern. Die Vorschrift setzt die entsprechenden Vorgaben aus der Versicherungsvertriebsrichtlinie und der Wohnimmobilienkreditrichtlinie um. Absatz 1 Satz 1 enthält den allgemeinen Grundsatz der Zusammenarbeit nach dem Vorbild des § 326 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Absatz 1 Satz 2 und 3 setzt Artikel 7 der Versicherungsvertriebsrichtlinie um. Dieser Artikel betrifft den Fall, dass ein Versicherungsvermittler eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat (Aufnahmestaat) hat, der nicht sein Herkunftsstaat ist. In diesem Fall können die zuständigen Behörden des Herkunfts- und des Aufnahmestaates die Übertragung von Aufgaben und Zuständigkeiten vereinbaren. Der Sitz des Vermittlers bzw. Beraters im Sinne des § 11d Absatz 1 Satz 2 ist bei natürlichen Personen der Wohnsitz, bei juristischen Personen der satzungsmäßige Sitz bzw. der Hauptverwaltungssitz (Artikel 2 Nummer 10 der Richtlinie (EU) 2016/97). Absatz 2 übernimmt den bisherigen § 11a Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und 2. Mit Absatz 3 werden die Artikel 5 und 8 der Versicherungsvertriebsrichtlinie umgesetzt. Entsprechende Regelungen trifft auch § 326 Absatz 4 VAG. Absatz 4 enthält die bisher in § 11a Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 und 4 enthaltenen Regelungen. Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 11a Absatz 6 Satz 2. Mit Absatz 6 Nummer 1 wird Artikel 36 Absatz 1 und 3 der Versicherungsvertriebsrichtlinie umgesetzt, der die Informationen zu Sanktionen und anderen Maßnahmen

benennt, die EIOPA zu übermitteln sind. Absatz 6 Nummer 2 setzt Artikel 32 Absatz 3 dieser Richtlinie um, wonach EIOPA über Rechtsmittel und Rechtsmittelverfahren zu Sanktionen und Maßnahmen zu unterrichten ist, die nicht öffentlich bekannt gemacht wurden. Nummer 3 setzt Artikel 36 Absatz 2 der Versicherungsvertriebsrichtlinie um, der einen jährlichen Bericht an EIOPA über Sanktionen und Maßnahmen vorgibt.“

Änderungen und Ergänzungen in:

§ 14

Anzeigepflicht; Verordnungsermächtigung

(1) Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle anfängt, muss dies der zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen. Das Gleiche gilt, wenn

1. der Betrieb verlegt wird,
2. der Gegenstand des Gewerbes gewechselt oder auf Waren oder Leistungen ausgedehnt wird, die bei Gewerbebetrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind ~~oder~~,
2a. der Name des Gewerbetreibenden geändert wird oder
3. der Betrieb aufgegeben wird.

Steht die Aufgabe des Betriebes eindeutig fest und ist die Abmeldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt, kann die Behörde die Abmeldung von Amts wegen vornehmen.

Begründung aus der BT-Drucksache 20/3067 vom 10. August 2022:

„Mit der neuen Nummer 2a in § 14 Absatz 1 Satz 2 GewO werden die Tatbestände, die zur Gewerbeanzeige verpflichten, erweitert. Der Gewerbetreibende ist nunmehr auch im Falle der Änderung seines Namens zur Gewerbeanzeige verpflichtet. Die Anzeigepflicht gilt für Namensänderungen sowohl von natürlichen Personen als auch von juristischen Personen (vgl. Feldnummern 1 sowie 4 und 5 des Vordrucks nach dem Muster der Anlage 1 zur Gewerbeanzeigerordnung). Dies soll den zuständigen Behörden die wirksame Überwachung der Gewerbeausübung erleichtern.“

Puz_ze-Anmerkung: Um die Namensänderung auch der tatsächlichen formulargebundenen Anzeigepflicht (Gewerbeummeldung - GewA 2) zu unterwerfen, bedarf es allerdings noch einer entsprechenden Ergänzung im > § 1 Nr. 2 GewAnzV - siehe dazu im Thread > 2023er Änderung der Gewerbeanzeigerordnung (GewAnzV)

...

~~(4) Die Finanzbehörden teilen den zuständigen Behörden die nach § 30 der Abgabenordnung geschützten Daten von Unternehmen im Sinne des § 5 des Gewerbesteuergesetzes mit, wenn deren Steuerpflicht erloschen ist; mitzuteilen sind lediglich Name und betriebliche Anschrift des Unternehmers und der Tag, an dem die Steuerpflicht endete. Die Mitteilungspflicht besteht nicht, soweit ihre Erfüllung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.~~

Die Finanzbehörden haben den zuständigen Behörden die nach § 30 der Abgabenordnung geschützten Daten von Unternehmen im Sinne des § 5 des Gewerbesteuergesetzes mitzuteilen, wenn deren Steuerpflicht nach dem Gewerbesteuergesetz erloschen ist; mitzuteilen sind

1. der Name,
2. die betriebliche Anschrift,
3. die Rechtsform,
4. der amtliche Gemeindeschlüssel,
5. die Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung und, soweit vorhanden, das Unterscheidungsmerkmal nach § 139c Absatz 5a der Abgabenordnung sowie
6. der Tag, an dem die Steuerpflicht endete.

Begründung aus der BT-Drucksache 20/3067 vom 10. August 2022:

„§ 14 Absatz 4 regelt die Mitteilungspflicht der Finanzbehörden gegenüber den Gewerbebehörden. Die Finanzbehörden haben Informationen zu übermitteln, die ggfs. eine Abmeldung des Gewerbebetriebs von Amts wegen nach § 14 Absatz 1 Satz 3 zulassen. Hierdurch werden die Gewerbebehörden in die Lage versetzt, ihre Gewerbekarteien zu aktualisieren. Die gewerberechtlichen Schlussfolgerungen aus den Daten sollen bzw. müssen die Gewerbebehörden ziehen. Der neue § 14 Absatz 4 GewO soll lediglich sicherstellen,

dass Daten, die den Finanzbehörden vorliegen, den Gewerbebehörden zur Verfügung gestellt werden. Durch die Änderungen in § 14 Absatz 4 Satz 1 wird zum einen konkretisiert, dass es sich um die Steuerpflicht nach dem Gewerbesteuerrecht handelt, bei deren Erlöschen die Mitteilungspflicht der Finanzbehörden besteht. Zum anderen wird § 14 Absatz 4 Satz 1 um weitere Angaben ergänzt, die von der Mitteilungspflicht umfasst sind. Die Ergänzung soll eine eindeutige Identifizierung der Gewerbetreibenden und deren konkreter Tätigkeiten, Betriebe und Betriebsstätten ermöglichen. Durch die Aufhebung von § 14 Absatz 4 Satz 2 wird es den Finanzbehörden nicht mehr möglich sein, ihre Mitteilungspflicht für den Fall einzuschränken, dass ihre Erfüllung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Der Verhältnismäßigkeitsvorbehalt kann entfallen, da zukünftig infolge des „Einer-für-Alle“-Projektes „Steuerliche Abmeldung eines Unternehmens“ Daten aus der steuerlichen Abmeldung von den Finanzbehörden automatisiert und medienbruchfrei an die Gewerbebehörden übermittelt werden können.“

Puz_ze-Anmerkung: Hierzu sind die Umsetzungsfristen in der Übergangsregelung des neugefassten § 161 GewO zu beachten (siehe weiter unten).

- (5) Die erhobenen Daten dürfen nur für die Überwachung der Gewerbeausübung sowie statistische Erhebungen verarbeitet werden. Der Name, **der Name des Geschäfts (Geschäftsbezeichnung)**, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit des Gewerbetreibenden dürfen allgemein zugänglich gemacht werden.

Begründung aus der BT-Drucksache 20/3067 vom 10. August 2022:

„Mit der Änderung von § 14 Absatz 5 Satz 2 GewO werden die Grunddaten, zu denen ein allgemeiner Zugang besteht, über den Namen, die betriebliche Anschrift und die angezeigte Tätigkeit hinaus um den Namen des Geschäfts (Geschäftsbezeichnung) erweitert. Auch für dieses Merkmal besteht kein schutzwürdiges Interesse des Gewerbetreibenden an der Beschränkung der Weitergabe. Die Bezeichnung des Betriebes gehört zu den Daten, die der Gewerbetreibende im Geschäftsverkehr ohnehin offenlegt und die häufig auch in dem für jedermann einsichtbaren Handelsregister eingetragen ist (vgl. BR-Drs. 68/07 zur Begründung der Neueinführung der Möglichkeit eines allgemeinen Zugangs zu den Grunddaten).“

....

- (8) Die zuständige Behörde übermittelt, sofern die empfangsberechtigte Stelle auf die regelmäßige Datenübermittlung nicht verzichtet hat, Daten aus der Gewerbeanzeige regelmäßig an
1. die Industrie- und Handelskammer zur Wahrnehmung der in den §§ 1, 3 und 5 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern genannten sowie der nach § 1 Abs. 4 desselben Gesetzes übertragenen Aufgaben,
 2. die Handwerkskammer zur Wahrnehmung der in § 91 der Handwerksordnung genannten, insbesondere der ihr durch die §§ 6, 19 und 28 der Handwerksordnung zugewiesenen und sonstiger durch Gesetz übertragener Aufgaben,
 3. die für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde zur Durchführung arbeitsschutzrechtlicher sowie immissionsschutzrechtlicher Vorschriften,
 - 3a die für den technischen und sozialen Arbeitsschutz, einschließlich den Entgeltsschutz nach dem Heimarbeitsgesetz zuständige Landesbehörde zur Durchführung ihrer Aufgaben,
 4. die nach Landesrecht zuständige Behörde zur Wahrnehmung der Aufgaben, die im Mess- und Eichgesetz und in den auf Grund des Mess- und Eichgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen festgelegt sind,
 5. die Bundesagentur für Arbeit zur Wahrnehmung der in § 405 Abs. 1 in Verbindung mit § 404 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie der im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz genannten Aufgaben,
 6. die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. ausschließlich zur Weiterleitung an die zuständige Berufsgenossenschaft für die Erfüllung der ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben,
 7. die Behörden der Zollverwaltung zur Wahrnehmung der ihnen nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, nach § 405 Abs. 1 in Verbindung mit § 404 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz obliegenden Aufgaben,
 8. das Registergericht, soweit es sich um die Abmeldung einer im Handels- und Genossenschaftsregister eingetragenen Haupt- oder Zweigniederlassung handelt, für Maßnahmen zur Herstellung der inhaltlichen Richtigkeit des Handelsregisters gemäß § 388

- Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder des Genossenschaftsregisters gemäß § 160 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
9. die statistischen Ämter der Länder zur Führung des Statistikregisters nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Statistikregistergesetzes in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 und 2,
 10. ~~die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden der Länder zur Durchführung lebensmittelrechtlicher Vorschriften,~~
die nach Landesrecht zuständigen Behörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-, Futtermittel-, Tabak-, Tiergesundheits- und Tierschutzrecht,
 11. die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft- Bahn-See zum Einzug und zur Vollstreckung der einheitlichen Pauschsteuer nach § 40a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes,
 12. die Ausländerbehörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz,
 13. die nach § 22 der Abgabenordnung zuständigen Finanzämter, unbeschadet des § 138 der Abgabenordnung,
 14. die für die Erlaubnisverfahren nach diesem Gesetz zuständigen Behörden.

Die Übermittlung der Daten ist auf das zur Wahrnehmung der in Satz 1 bezeichneten Aufgaben Erforderliche zu beschränken. ~~§ 138 der Abgabenordnung bleibt unberührt.~~ Sind die Daten derart verbunden, dass ihre Trennung nach erforderlichen und nicht erforderlichen Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, sind auch die Kenntnisnahme, die Weitergabe innerhalb der datenverarbeitenden Stelle und die Übermittlung der Daten, die nicht zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich sind, zulässig, soweit nicht schutzwürdige Belange der betroffenen Personen oder Dritter überwiegen. Die nicht erforderlichen Daten unterliegen insoweit einem Verwertungsverbot.

Begründung aus der BT-Drucksache 20/3067 vom 10. August 2022:

„§ 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 10 ist um die genannten Überwachungsaufgaben zu erweitern, da sie in den Zuständigkeitsbereich der bisher mit der Lebensmittelüberwachung angesprochenen Veterinärbehörden fallen. Bereits nach der bisherigen Rechtslage wurden alle Gewerbemeldungen an die Veterinärbehörden geliefert, allerdings durfte über sie nur Kenntnis erlangt werden, soweit sie der Lebensmittelüberwachung unterworfen waren. Betrafen sie andere Überwachungsaufgaben derselben Veterinärbehörde, mussten sie ignoriert werden, obwohl diese Aufgaben nicht als weniger sensibel oder bedeutungsvoll im Vergleich zur Lebensmittelüberwachung anzusehen sind (s. Tierseuchen, Tierschutz- und Futtermittelskandale sowie aktuelle Entwicklungen im Tabakrecht und auf dem Tabakmarkt). Die Erfüllung auch dieser Überwachungsaufgaben setzt das Bekanntsein der in den Drucksache 20/3067 – 24 – Deutscher Bundestag – 20. Wahlperiode jeweiligen Branchen tätigen Gewerbetreibenden voraus. Ein zusätzlicher Aufwand entsteht den sendenden Gewerbebehörden nicht, weil die bereits für die Meldung an die Lebensmittelüberwachungsbehörden geschaffene Infrastruktur genutzt wird. Durch die Ergänzung der neuen Nummer 12 in § 14 Absatz 8 Satz 1 werden die Ausländerbehörden in den Katalog der empfangsberechtigten Stellen aufgenommen. Bisher erfolgte die Übermittlung der Daten nach § 76 Nummer 1 Aufenthaltsverordnung. Durch die Aufnahme der Ausländerbehörden in den Katalog der empfangsberechtigten Stellen erfolgt die Übermittlung der Daten nunmehr regelmäßig und gemäß § 3 Absatz 4 Gewerbeanzeigerordnung elektronisch über verwaltungsinterne Kommunikationsnetze oder verschlüsselt über das Internet. Durch die Ergänzung des § 14 Absatz 8 Satz 1 um eine neue Nummer 13 werden die Finanzämter in den Katalog der empfangsberechtigten Stellen aufgenommen. Bisher erfolgte die Übermittlung der Daten bereits nach § 138 Absatz 1 Halbsatz 2 der Abgabenordnung. Mit der Aufnahme der Finanzbehörden in den Katalog der empfangsberechtigten Stellen wird die bisher fehlende Rechtsgrundlage geschaffen, aufgrund derer die Daten aus den Gewerbeanzeigen regelmäßig und gemäß § 3 Absatz 4 Gewerbeanzeigerordnung elektronisch an die Finanzbehörden zu übermitteln sind, damit diese ihre Aufgaben nach § 22 der Abgabenordnung wahrnehmen können. § 138 der Abgabenordnung bleibt unberührt. Diese Klarstellung erfolgt unmittelbar in § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 13. Die Aufhebung von § 14 Absatz 8 Satz 3 stellt eine redaktionelle Folgeänderung dar.“

Änderungsbegründung aus der BT-Drucksache 20/3738 vom 28. September 2022:

„Durch die Anfügung der neuen Nummer 14 in § 14 Absatz 8 Satz 1 werden die Erlaubnisbehörden in den Katalog der empfangsberechtigten Stellen aufgenommen. Damit kann die Übermittlung der Daten nunmehr regelmäßig und nach § 3 Absatz 4 der Gewerbeanzeigerordnung elektronisch über verwaltungsinterne Kommunikationsnetze oder verschlüsselt über das Internet erfolgen. In der Praxis hat

sich gezeigt, dass die für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörden auf einen schnellen Erhalt der Daten aus der Gewerbeanzeige, vor allem aus Gewerbeanmeldungen, angewiesen sind. Nur so kann ein wirksamer Vollzug sichergestellt werden. Gleichzeitig wird den Erlaubnisbehörden die Möglichkeit gegeben, zeitnah Kontakt zu dem Gewerbetreibenden aufnehmen zu können, der ein erlaubnispflichtiges Gewerbe angezeigt, jedoch noch keine Erlaubnis beantragt hat.“

Puz_zle-Anmerkung: Die Fallweise jeweils zu übermittelnden Daten nach obiger Nr. 10 bis 14 sind noch im > [§ 3 GewAnzV](#) zu fixieren - siehe dazu im Thread > [2023er Änderung der Gewerbeanzeigerordnung \(GewAnzV\)](#).

Änderungen im:

§ 35

Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit

- ”””
- (8) Soweit für einzelne Gewerbe besondere Untersagungs- oder Betriebsschließungsvorschriften bestehen, die auf die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden abstellen, oder eine für das Gewerbe erteilte Zulassung wegen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zurückgenommen oder widerrufen werden kann, sind die Absätze 1 bis 7a nicht anzuwenden. Dies gilt nicht **für die Tätigkeit als vertretungsberechtigte Person eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person sowie** für Vorschriften, die Gewerbeuntersagungen oder Betriebsschließungen durch strafgerichtliches Urteil vorsehen.

...

Begründung aus der BT-Drucksache 20/3067 vom 10. August 2022:

„Die Änderung dient der Schließung einer Regelungslücke. Denn derzeit verweist § 35 Absatz 8 Satz 1 GewO im Falle einer Zulassung (§ 15 Absatz 2 Satz 1 GewO) auf die Rücknahme- und Widerrufsvorschriften und schließt die Anwendung von § 35 GewO aus. Die Rücknahme- und Widerrufsvorschriften betreffen jedoch nur den Gewerbetreibenden selbst, aber nicht dessen gesetzliche Vertreter und Betriebsleiter. Dies hat zur Folge, dass bei einer Rücknahme oder einem Widerruf der einer juristischen Person erteilten Zulassung deren unzuverlässiger Geschäftsführer (immer wieder) sofort eine neue juristische Person gründen kann. Denn ein erweitertes Gewerbeuntersagungsverfahren nach § 35 Absatz 1 Satz 2 und 3 GewO gegen den Geschäftsführer ist wegen § 35 Absatz 8 Satz 1 GewO nicht möglich. Mangels erweitertem Gewerbeuntersagungsverfahren ist auch ein entsprechender Eintrag im Gewerbezentralregister nach § 149 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b) GewO nicht möglich. Durch die Änderung von Absatz 8 Satz 2 GewO können zukünftig auf gesetzliche Vertreter und Betriebsleiter eines Gewerbetreibenden auch im Falle eines erlaubnispflichtigen Gewerbes die Vorschriften zur erweiterten Gewerbeuntersagung angewendet werden. Über deren Eintrag im Gewerbezentralregister kann dann die Tätigkeit unzuverlässiger Personen unter dem Deckmantel einer juristischen Person zum Schutz von Verbrauchern, Konkurrenten und der Öffentlichkeit verhindert werden. Zudem wird der Wertungswiderspruch, dass die Tätigkeit eines unzuverlässigen Geschäftsführers bei einem einfachen Gewerbe, nicht aber bei einem höheren Schutzanforderungen unterliegenden Erlaubnisgewerbe untersagt werden kann, beseitigt.“

Änderungen in:

§ 38

Überwachungsbedürftige Gewerbe

- (1) Bei den Gewerbebezweigen
1. An- und Verkauf von
 - a) hochwertigen Konsumgütern, insbesondere Unterhaltungselektronik, Computern, optischen Erzeugnissen, Fotoapparaten, Videokameras, Teppichen, Pelz- und Lederbekleidung,
 - b) Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
 - c) Edelmetallen und edelmetallhaltigen Legierungen sowie Waren aus Edelmetall oder edelmetallhaltigen Legierungen,
 - d) Edelsteinen, Perlen und Schmuck,
 - e) Altmetallen, soweit sie nicht unter Buchstabe c fallen,
 2. Auskunftserteilung über Vermögensverhältnisse und persönliche Angelegenheiten (Auskunfteien, Detekteien),
- durch auf den Handel mit Gebrauchsgütern spezialisierte Betriebe,

3. Vermittlung von Eheschließungen, Partnerschaften und Bekanntschaften,
 4. Betrieb von Reisebüros und Vermittlung von Unterkünften,
 5. Vertrieb und Einbau von Gebäudesicherungseinrichtungen einschließlich der Schlüsseldienste,
 6. Herstellen und Vertreiben spezieller diebstahlsbezogener Öffnungswerkzeuge
- hat die zuständige Behörde unverzüglich nach Erstattung der Gewerbeanmeldung oder der Gewerbeummeldung nach § 14 die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat der Gewerbetreibende unverzüglich ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Abs. 5 zur Vorlage bei der Behörde zu beantragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Behörde diese Auskünfte von Amts wegen einzuholen.
- (2) Bei begründeter Besorgnis der Gefahr der Verletzung wichtiger Gemeinschaftsgüter kann ein Führungszeugnis oder eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister auch bei anderen als den in Absatz 1 genannten gewerblichen Tätigkeiten angefordert oder eingeholt werden.
- (3) ~~Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung für die in Absatz 1 genannten Gewerbebezüge bestimmen, in welcher Weise die Gewerbetreibenden ihre Bücher zu führen und dabei Daten über einzelne Geschäftsvorgänge, Geschäftspartner, Kunden und betroffene Dritte aufzuzeichnen haben.~~ (aufgehoben)
- (4) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes erteilt wurde, für Wertpapierinstitute, für die eine Erlaubnis nach § 15 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes erteilt wurde, sowie für Zweigniederlassungen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, die nach § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes im Inland tätig sind, wenn die Erbringung von Handelsauskünften durch die Zulassung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats abgedeckt ist.

Begründung aus der BT-Drucksache 20/3067 vom 10. August 2022:

„Es handelt sich um die Aufhebung einer entbehrlichen Vorschrift, da die Landesregierungen keinen Gebrauch mehr machen von der Ermächtigung zum Erlass entsprechender Rechtsverordnungen.“

Puz_ze-Anmerkung: Meines Erachtens ein Schritt in die falsche Richtung: Die stetig wachsenden Anzahl der Fälle von Diebstahlsdelikten im Bereich (Alt-/Edel-) Metall hätte eigentlich bei den landesrechtlichen Verordnungsgebern längst (wieder) zum Erlass entsprechender Aufzeichnungspflichten der Aufkäufer und deren Auswertbarkeit durch die Strafverfolgungsbehörden führen müssen ...

Änderungen im:

§ 56 Im Reisegewerbe verbotene Tätigkeiten

- (1) Im Reisegewerbe sind verboten
1. der Vertrieb von
 - a) (weggefallen),
 - b) Giften und gifthaltigen Waren; zugelassen ist das Aufsuchen von Bestellungen auf Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie auf Holzschutzmittel, für die nach baurechtlichen Vorschriften ein Prüfbescheid mit Prüfzeichen erteilt worden ist,
 - c) (weggefallen),
 - d) Bruchbändern, medizinischen Leibbinden, medizinischen Stützapparaten und Bandagen, orthopädischen Fußstützen, Brillen und Augengläsern; zugelassen sind Schutzbrillen und Fertiglasebrillen,
 - e) (weggefallen),
 - f) elektromedizinischen Geräten einschließlich elektronischer Hörgeräte; zugelassen sind Geräte mit unmittelbarer Wärmeeinwirkung,
 - g) (weggefallen),
 - h) Wertpapieren, Lotterielosen, Bezugs- und Anteilscheinen auf Wertpapiere und Lotterielose; zugelassen ist der Verkauf von Lotterielosen im Rahmen genehmigter Lotterien zu gemeinnützigen Zwecken auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder anderen öffentlichen Orten,

- i) Schriften, die unter Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden;
2. das Feilbieten und der Ankauf von
 - a) Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetallen) und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form sowie Waren mit Edelmetallaufgaben; zugelassen sind Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40 Euro und Waren mit Silberaufgaben,
 - b) Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie von Perlen;
 - c) (weggefallen)
3. das Feilbieten von
 - a) (weggefallen),a
 - b) alkoholischen Getränken; zugelassen sind Bier und Wein in fest verschlossenen Behältnissen, alkoholische Getränke im Sinne von § 67 Abs. 1 Nr. 1 zweiter und dritter Halbsatz und alkoholische Getränke, die im Rahmen und für die Dauer einer Veranstaltung von einer ortsfesten Betriebsstätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden;
 - c) (weggefallen)
 - d) (weggefallen)
 - e) (weggefallen)
 - f) (weggefallen)
4. u. 5. (weggefallen)
6. Der Abschluß sowie die Vermittlung von Rückkaufgeschäften (§ 34 Abs. 4) und die für den Darlehensnehmer entgeltliche Vermittlung von Darlehensgeschäften.
 - ~~(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von den in Absatz 1 aufgeführten Beschränkungen zulassen, soweit hierdurch eine Gefährdung der Allgemeinheit oder der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu besorgen ist. Die gleiche Befugnis steht den Landesregierungen für den Bereich ihres Landes zu, solange und soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht hat. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für ihren Bereich Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 mit dem Vorbehalt des Widerrufs und für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren zulassen, wenn sich aus der Person des Antragstellers oder aus sonstigen Umständen keine Bedenken ergeben; § 55 Abs. 3 und § 60c Abs. 1 gelten für die Ausnahmewilligung entsprechend.~~
 - (3) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden auf die in § 55b Abs. 1 bezeichneten gewerblichen Tätigkeiten keine Anwendung. ~~Verboten ist jedoch das Feilbieten von Bäumen, Sträuchern und Rebenpflanzgut bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie bei Betrieben des Obst-, Garten- und Weinanbaues.~~
 - (4) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe h, Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 6 findet keine Anwendung auf Tätigkeiten in einem nicht ortsfesten Geschäftsraum eines Kreditinstituts oder eines Unternehmens im Sinne des § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Kreditwesengesetzes, wenn in diesem Geschäftsraum ausschließlich bankübliche Geschäfte betrieben werden, zu denen diese Unternehmen nach dem Kreditwesengesetz befugt sind.

Begründung aus der BT-Drucksache 20/3067 vom 10. August 2022:

„Absatz 2 kann aufgehoben werden, da von den Ermächtigungen kein Gebrauch gemacht wird. Die Streichung von Absatz 3 Satz 2 hat folgenden Hintergrund: Absatz 3 begünstigt Handelsvertreter etc., die andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs aufsuchen. Im Wege einer Rückausnahme wird dieses Privileg jedoch in Satz 2 wieder eingeschränkt. Danach ist auch für Handelsvertreter das Feilbieten der genannten land- und forstwirtschaftlichen Waren verboten. Das ursprünglich in § 56 Absatz 1 Nummer 2c bestehende Verbot des An- und Verkaufens von Bäumen, Sträuchern und Reben im Reisegewerbe wurde jedoch aufgehoben durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und gewerberechtlicher Vorschriften vom 24.8.2002 (BGBl. I S. 3412). Daher ist das Verbot in Satz 2 nicht länger gerechtfertigt.“

Änderung in:

§ 61 Örtliche Zuständigkeit

Für die Erteilung, die Versagung, die Rücknahme und den Widerruf der Reisegewerbekarte, für die in ~~§§ 55c und 56 Abs. 2 Satz 3 sowie in §§ 59 und 60~~ **den §§ 55c, 59 und 60** genannten Aufgaben und für die Erteilung der Zweitschrift der Reisegewerbekarte ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ändert sich während des Verfahrens der gewöhnliche Aufenthalt, so kann die bisher zuständige Behörde das Verfahren fortsetzen, wenn die nunmehr zuständige Behörde zustimmt.

Begründung aus der BT-Drucksache 20/3067 vom 10. August 2022:

„Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu der Streichung des § 56 Absatz 3 Satz 2 (s. Nummer 18 Buchstabe b).“

Änderung in:

§ 61a
**Anwendbarkeit von Vorschriften des stehenden Gewerbes
für die Ausübung als Reisegewerbe**

- (1) Für die Ausübung des Reisegewerbes gilt § 29 entsprechend.
- (2) Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter, des Versicherungsvermittlergewerbes, des Versicherungsberatergewerbes, des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers oder Honorar-Finanzanlagenberaters sowie des Gewerbes des Immobiliendarlehensvermittlers gelten § 34a Absatz 1a Satz 1 und Absatz 2 bis 5, § 34b Absatz 5 bis 8 und 10, ~~§ 34c Absatz 3 und 5, § 34d Absatz 8 bis 10,~~ **§ 34c Absatz 2a, 3 und 5, § 34d Absatz 1 Satz 6 und 7, Absatz 2 Satz 3 bis 6, Absatz 3 und 8 bis 10,** § 34f Absatz 4 bis 6, auch in Verbindung mit ~~§ 34h Absatz 1 Satz 4~~ **§ 34h Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 und 3,** die §§ 34g, 34i Absatz 5 bis 8 und § 34j sowie die auf Grund des § 34a Absatz 2, des § 34b Absatz 8, des § 34c Absatz 3, des § 34e sowie der §§ 34g und 34j erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend. Die zuständige Behörde kann für die Versteigerung leicht verderblicher Waren für ihren Bezirk Ausnahmen zulassen.

Begründung aus der BT-Drucksache 20/3067 vom 10. August 2022:

„§ 61a Absatz 2 Satz 1 gibt vor, dass viele Vorschriften des stehenden Gewerbes auch anzuwenden sind, wenn das entsprechende Gewerbe im Reisegewerbe ausgeübt wird. Die Nennung einiger Vorschriften ist versehentlich unterblieben, diese werden ergänzt.“

Änderung in:

§ 71b
**Anwendbarkeit von Vorschriften des stehenden Gewerbes
für die Ausübung im Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbe**

- (1) Für die Ausübung des Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbes gilt § 29 entsprechend.
- (2) Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes, des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer, Wohnimmobilienverwalter, des Versicherungsvermittlergewerbes, des Versicherungsberatergewerbes, des Gewerbes des Finanzanlagenvermittlers und Honorar-Finanzanlagenberaters sowie des Gewerbes des Immobiliendarlehensvermittlers gelten § 34a Absatz 1a Satz 1 und Absatz 2 bis 5, § 34b Absatz 5 bis 8 und 10, ~~§ 34c Absatz 3 und 5, § 34d Absatz 8 bis 10,~~ **§ 34c Absatz 2a, 3 und 5, § 34d Absatz 1 Satz 6 und 7, Absatz 2 Satz 3 bis 6, Absatz 3 und 8 bis 10,** § 34f Absatz 4 bis 6, **§ 34h Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 und 3,** § 34i Absatz 5 bis 8 sowie die auf Grund des § 34a Absatz 2, des § 34b Absatz 8, des § 34c Absatz 3, des § 34e sowie der §§ 34g und 34j erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend. Die zuständige Behörde kann für die Versteigerung leicht verderblicher Waren für ihren Bezirk Ausnahmen zulassen.

Begründung aus der BT-Drucksache 20/3067 vom 10. August 2022:

§ 71b Absatz 2 Satz 1 gibt vor, dass viele Vorschriften des stehenden Gewerbes auch anzuwenden sind, wenn das entsprechende Gewerbe anlässlich von Messen, Ausstellungen oder Märkten ausgeübt wird. Die Nennung einiger Vorschriften ist versehentlich unterblieben, diese werden ergänzt.

Ergänzung in:

§ 144
Verletzung von Vorschriften über erlaubnisbedürftige stehende Gewerbe

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

- 5a. entgegen § 34c Absatz 2a Satz 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34c Absatz 3 Nummer 3 sich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig weiterbildet,

...

7c. entgegen § 34d Absatz 3, § 34h Absatz 2 Satz 1 oder § 34i Absatz 5 Satz 2 ein Gewerbe oder eine Tätigkeit ausübt,

7d. entgegen § 34d Absatz 9 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34e Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c sich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig weiterbildet,

...

Begründung aus der BT-Drucksache 20/3067 vom 10. August 2022:

„Die verpflichtende Weiterbildung für Immobilienmakler und -verwalter wurde durch Gesetz vom 17.10.2017 (BGBl. I S. 3562) eingeführt. Mit der verpflichtenden Weiterbildung soll sichergestellt werden, dass diese Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten über die für die Ausübung des Gewerbes erforderliche Sachkenntnis verfügen und das entsprechende Fachwissen z. B. im Bereich der Rechtsprechung zum Wohnungseigentumsgesetz aktuell gehalten wird (BT-Drs. 18/12831). Die nicht ordnungsgemäße Weiterbildung durch Gewerbetreibende nach § 34c Absatz 2a Satz 1 GewO stellt keine Ordnungswidrigkeit dar. Bisher kann lediglich der Verstoß gegen die Anordnung nach § 15b Absatz 3 Satz 1 der Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV), eine Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht abzugeben, als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 18 Absatz 1 Nummer 11a MaBV). Darin ist ein Wertungswiderspruch zu sehen, denn der Verstoß gegen die Weiterbildungspflicht wiegt schwerer als die Nichtabgabe der entsprechenden Erklärung. Obwohl der zeitliche Umfang der verpflichtenden Weiterbildung und damit die Belastung der Verpflichteten gering ist (20 Stunden in 3 Jahren), wird in der Vollzugspraxis von Betroffenen immer wieder die Frage nach Möglichkeiten der Befreiung oder der Fristverlängerung gestellt. In diesem Zusammenhang wird teilweise auch offen gefragt, welche Konsequenzen eine unterlassene Weiterbildung für die Verpflichteten haben kann. Da ein Erlaubnisentzug wegen mangelnder Zuverlässigkeit nur aufgrund einer einmaligen Verletzung der Weiterbildungspflicht unverhältnismäßig sein dürfte, können die zuständigen Behörden diesen Fragestellern kaum ernsthafte Konsequenzen in Aussicht stellen. Nach den Erfahrungen aus dem Vollzug ist nur die Androhung einer Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) geeignet, alle Verpflichteten von vornherein zu einem rechtskonformen Verhalten anzuhalten. Dies belegen auch die Erfahrungen mit der Weiterbildungspflicht der Versicherungsvermittler, deren Nichterfüllung erst nachträglich mit einem Bußgeld bewehrt wurde (Artikel 2 Nummer 8 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 - BGBl. I S. 2354). Daher wird ein entsprechender Ordnungswidrigkeitstatbestand für Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter eingeführt.

Die nach § 34d Absatz 3 unzulässige gleichzeitige Tätigkeit als Versicherungsvermittler und als Versicherungsberater kann künftig als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Das Verbot, gleichzeitig als Versicherungsvermittler und als -berater tätig zu werden, dient dem Verbraucherschutz. Die Kunden eines Versicherungsvermittlers, der in der Regel über eine Provision eines Versicherungsunternehmens vergütet wird, sollen nicht den Eindruck gewinnen, dass dieser sie unabhängig wie ein Versicherungsberater berät. Erfahrungen aus der Praxis, insbesondere aus Beratungen der Industrie- und Handelskammern, zeigen, dass Vermittler immer wieder nach der Grenze zwischen der (erlaubten) Vermittlung und der gleichzeitigen (unerlaubten) unabhängigen Versicherungsberatung fragen. Auch hier besteht in der Praxis der Eindruck, dass nur die Androhung einer Ordnungswidrigkeit geeignet ist, die Verpflichteten von vornherein zu einer Trennung zwischen erlaubter Vermittlung und unerlaubter unabhängiger Beratung und damit zu einem rechtskonformen Verhalten anzuhalten (s. Buchstabe a). Auch die nach § 34h Absatz 2 Satz 1 unzulässige gleichzeitige Tätigkeit als Honorar-Finanzanlagenberater und als Finanzanlagenvermittler kann künftig als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Begründung zu der Ahndung des § 34d Absatz 3 gilt entsprechend.“

Ergänzung in:

§ 146

Verletzung sonstiger Vorschriften über die Ausübung eines Gewerbes

...

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

1a. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, oder § 11b Absatz 6 Satz 2 oder 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,

...

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 8 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen ~~des Absatzes 1 und 2 Nr.~~ **der Absätze 1 und 2 Nummer 1a**

und 11a mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 und 7 mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, in den übrigen Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

Begründung aus der BT-Drucksache 20/3067 vom 10. August 2022:

„Der Verstoß gegen die Mitteilungspflicht bei Gewerben mit Zuverlässigkeitsprüfung nach dem neuen § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 GewO stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Zugleich wird der Bußgeldrahmen für nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgte Mitteilungen in Anlehnung an § 144 Absatz 2 Nummer 9 in Verbindung mit Absatz 4 auf 5 000 Euro vereinheitlicht.“

Neuer Paragraph:

**§ 148c
Einziehung**

Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 144 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d oder Absatz 2 Nummer 1a oder 3 oder 4 oder § 145 Absatz 1 Nummer 4 oder Absatz 2 Nummer 1 oder 7 Buchstabe b oder c begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, oder
 2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,
- eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

Begründung aus der BT-Drucksache 20/3067 vom 10. August 2022:

„Den Gewerbebehörden soll es im Anwendungsbereich der §§ 33c ff. GewO und der Spielverordnung ermöglicht werden, nicht rechtskonform betriebene Spielautomaten einschließlich des in dem Automaten vorhandenen Geldes einzuziehen. Die Regelung fügt sich in die bundesweite Systematik ein. Bei strafbarer Veranstaltung oder Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel folgt die Einziehungsmöglichkeit aus den §§ 286, 74 f. Strafgesetzbuch. Im Anwendungsbereich des Glücksspielstaatsvertrags der Länder ist eine Einziehungsmöglichkeit in § 28a Absatz 3 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 vorgesehen. Lediglich für Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Bundesrechts besteht bislang keine Einziehungsbefugnis. Dies erschwert insbesondere die Verfolgung der unter den Verbotstatbestand des § 6a Spielverordnung fallender sogenannter „Fun-Games“. Die Einführung einer Einziehungsmöglichkeit ermöglicht es, zukünftig unzulässige Automaten endgültig aus dem Verkehr zu ziehen und hierdurch zu verhindern, dass sie an anderen Orten wieder aufgestellt werden. Der Verweis auf § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sichert den Vollzug auch in den Fällen, in denen das Eigentum an dem Spielgerät einem anderen als dem Täter der Ordnungswidrigkeit zusteht, wenn der Eigentümer wenigstens leichtfertig zum ordnungswidrigen Betrieb des Geräts beigetragen oder das Gerät in verwerflicher Weise erworben hat. Der damit etwas weitere Spielraum der Vollzugsbehörden ermöglicht ihnen einen effektiven Vollzug.“

Neufassung des § 161:

~~§ 161~~
Übergangsregelung zu § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4

~~Gewerbetreibende, die vor dem 1. August 2018 Wohnimmobilien verwaltet haben und diese Tätigkeit nach dem 1. August 2018 weiterhin ausüben wollen, sind verpflichtet, bis zum 1. März 2019 eine Erlaubnis nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 zu beantragen.~~

§ 161
Übergangsregelung zu § 14 Absatz 4

- (1) § 14 Absatz 4 Satz 1 ist, soweit die Mitteilung der Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung und des Unterscheidungsmerkmals nach § 139c Absatz 5a der Abgabenordnung betroffen ist, bis zu dem Tag, an dem das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass diese Identifikationsmerkmale eingeführt worden sind, in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung anzuwenden.
- (2) § 14 Absatz 4 Satz 2 ist bis zu dem Tag, an dem das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die automatisierte und medienbruchfreie Übermittlung der Daten aus der steuerlichen Abmeldung von den Finanzbehörden an die Gewerbebehörden bundesweit vorliegen, in der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung anzuwenden

Begründung aus der BT-Drucksache 20/3067 vom 10. August 2022:

„Die in § 14 Absatz 4 Satz 1 GewO geregelte Pflicht zur Mitteilung der Wirtschaftsidentifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung und, soweit vorhanden, des Unterscheidungsmerkmals nach § 139c Absatz 5a der Abgabenordnung kann erst erfolgen, wenn diese Identifikationsmerkmale von der Finanzverwaltung eingeführt worden sind. Es ist vorgesehen, dass die Einführung bis 2024 erfolgt. Dieser Zeitpunkt könnte sich jedoch nach hinten verschieben. Daher kann die geänderte Fassung des § 14 Absatz 4 Satz 1 GewO nicht zu einem bestimmten Stichtag in Kraft treten. Das Inkrafttreten der Neufassung steht unter der Bedingung der Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt. Bis dahin ist § 14 Absatz 4 Satz 1 GewO in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze geltenden Fassung anzuwenden. Die Aufhebung des Verhältnismäßigkeitsvorbehalts nach § 14 Absatz 4 Satz 2 GewO kann erst erfolgen, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die automatisierte und medienbruchfreie Übermittlung der Daten aus der steuerlichen Abmeldung von den Finanzbehörden an die Gewerbebehörden bundesweit vorliegen. Das setzt die erfolgreiche Umsetzung des „Einer-für-Alle“-Projekts „Steuerliche Abmeldung eines Unternehmens“ voraus. Es ist vorgesehen, dass die Umsetzung des „Einer-für-Alle“-Projekts „Steuerliche Abmeldung eines Unternehmens“ voraussichtlich bis zum Jahr 2023 erfolgt. Aufgrund der bei der Umsetzung von „Einer-für-Alle“-Projekten bestehenden Unwägbarkeiten könnte sich dieser Zeitpunkt nach hinten verschieben. Daher kann § 14 Absatz 4 Satz 2 GewO nicht zu einem bestimmten Stichtag aufgehoben werden. Die Aufhebung steht unter der Bedingung der Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt. Bis dahin ist § 14 Absatz 4 Satz 2 GewO in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze geltenden Fassung anzuwenden. Der Regelungsgegenstand des bisherigen § 161 hat sich durch Zeitablauf erledigt“.

Vollständig aufgehobene Paragraphen:

~~§ 8 Ablösung von Rechten~~

~~§ 9 Streitigkeiten über Aufhebung oder Ablösung von Rechten~~

~~§ 10 Kein Neuerwerb von Rechten~~

~~§ 33b Tanzlustbarkeiten~~

~~§ 41 Beschäftigung von Arbeitnehmern~~

~~§ 48 Übertragung von Realgewerbeberechtigungen~~

~~§ 52 Übergangsregelung~~

Weitere Änderungen in der GewO:

- Redaktionelle Änderungen im Inhaltsverzeichnis,
- Aktualisierung von Ministeriumsbezeichnungen in den betreffenden Paragraphen, insbesondere des „Bundesministerium für Wirtschaft und Energie“ in „Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz“